

# **Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren**

(Gemeinsamer Beschluss des Senats und des Rektorats)  
(Fassung vom 5. Mai 2009)

## **Teil I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

(1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 UG 2002 bestellt.

### **§ 2 Vorverfahren**

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung einer Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors teilt das Rektorat dem Senat, der DepartmentleiterInnen-Konferenz und der Leiterin oder dem Leiter des betroffenen Departments mit, welchem Department und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zugewiesen werden soll (§ 22 Abs 1 Z 7 UG 2002). Abweichungen gegenüber dem Entwicklungsplan der Universität sind zu begründen und mit dem Senat und Universitätsrat abzustimmen. Bei anderen Maßnahmen (Vorziehprofessuren, bewilligter Antrag eines Departments, Stiftungsprofessur etc.) ist die Zuteilung in der Regel mit der Antragsstellung kombiniert.

(2) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats zur Vorbereitung der Ausschreibung eine Arbeitsgruppe einsetzen, die (gegebenenfalls auch unter Beiziehung externer Fachleute) ein Anforderungsprofil der Stelle und einen Entwurf des Ausschreibungstextes erarbeitet sowie Vorschläge für die Ausschreibungsmedien erarbeitet. Die Arbeitsgruppe unterliegt nicht den Bestimmungen des § 25 Abs 7-10 UG 2002, jedoch hat ihr mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, anzugehören. Bei Besetzung der Arbeitsgruppe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ihr mögliche Bewerberinnen oder Bewerber nicht angehören. Bei der Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist auf eine geschlechtergerechte Ausgewogenheit zu achten.

### **§ 3. Ausschreibung der Stelle**

(1) Das Rektorat schreibt nach Anhörung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Stelle im In- und Ausland öffentlich aus. Die Bewerbungsfrist hat wenigstens 3 Wochen zu betragen; bei Festlegung der Bewerbungsfrist ist darauf zu achten, dass den Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, Informationen über die Stelle und die Universität für Bodenkultur Wien einzuholen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann für die Dauer der Ausschreibungsfrist eine Arbeitsgruppe zur Kandidatinnenfindung oder Kandidatenfindung („Search Committee“)

einsetzen. Für diese Arbeitsgruppe sind vorzugsweise Mitglieder der Arbeitsgruppe gemäß § 2 (2) heranzuziehen. Die Rektorin oder der Rektor kann Kandidatinnen oder Kandidaten direkt zu einer Bewerbung einladen.

#### **§ 4. Anwendung des Frauenförderungsplanes**

Die Bestimmungen des Frauenförderungsplanes betreffend das Personalaufnahmeverfahren sind im Berufungsverfahren entsprechend anzuwenden

### **Teil II: Berufungsverfahren für Stellen, die unbefristet oder länger als 2 Jahre besetzt werden.**

#### **Gutachterinnen und Gutachter, Berufungskommission und Vorauswahl**

#### **§ 4. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern**

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben insgesamt vier Gutachterinnen und Gutachter, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im zu besetzenden Fach oder einem nahe stehenden Fach verfügen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln.

(2) Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs. Der „Fachbereich“ im Sinne dieses gemeinsamen Beschlusses setzt sich zusammen aus jenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, deren Tätigkeitsbereich Fächer umfasst, die vom Tätigkeitsbereich der oder des zu berufenden Professorin oder Professors berührt werden. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Leiterinnen und Leiter der in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erstattenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu beachten. Darüber hinaus ist § 16 Abs 2 Frauenförderungsplan anzuwenden.

(3) Den Gutachterinnen und Gutachtern ist für ihre Tätigkeit eine durch das Rektorat festzusetzende Vergütung zuzuerkennen. Gutachterinnen und Gutachter, die nicht einer österreichischen Universität angehören, haben bei Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Angehörige österreichischer Universitäten haben nur dann Anspruch auf Ersatz der Reisekosten durch die Universität für Bodenkultur Wien, wenn diese nicht durch die eigene Universität getragen werden.

#### **§ 5. Berufungskommission**

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs 8 UG 2002 iVm § 98 Abs 4 UG 2002 eine entscheidungsbevollmächtigte Kommission einzusetzen. Die Kommission besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren müssen die absolute Mehrheit an Mitgliedern haben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter sollen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzen, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden müssen die erste Diplomprüfung absolviert haben oder sich im Masterstudium befinden. In begründeten Fällen (erhebliche Schwierigkeiten bei Nominierung) ist es mit Zustimmung der oder des Senatsvorsitzenden zulässig, auch Studierende zu entsenden, die 2/3 des Bachelorstudiums absolviert haben (120 ECTS, Nachweis mittels Sammelzeugnis).

(2) Der Senat bestimmt die Größe der Kommission und die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen.

(3) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Kurien der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nach den Bestimmungen der Satzung entsendet. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das zu vertretende Fach hervorgeht. Kommt eine Kurie der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, sind die Bestimmungen des § 20 Abs 3 UG 2002 anzuwenden. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

(4) Personen, die zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt wurden, dürfen der Kommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Kommission geladen werden.

(5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kommission innerhalb eines Monats nachdem der Senat die Entsendungen zur Kenntnis genommen hat (Abs. 3) zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zur oder zum Vorsitzenden zu wählen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

(7) Die Berufungskommission hat in den Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Beschlüsse des Senats nur ein Mitglied aus dem Kreis des Mittelbaues und/oder der Studierenden angehört, ein allfällig nominiertes Ersatzmitglied den Sitzungen beizuziehen und diesem Rede- und Antragsrecht gemäß § 4 Abs, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Senats einzuräumen.

(8) Für das weitere Verfahren ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(9) Der Kommission ist zur Protokollführung und Administration der Kommissionstätigkeit geeignetes Personal durch die Universitätsverwaltung beizustellen.

## **§ 6. Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Berufungskommission sichtet die eingelangten Bewerbungen und scheidet vorerst jene Bewerberinnen und Bewerber aus, die wegen mangelnder Erfüllung der Ausschreibungsanforderungen oder mangelnder Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung im Verfahren nicht in Betracht kommen. Die Entscheidung ist im Endbericht der Kommission zu begründen, wobei die Kommission bei der Erstellung des Berichts die in der

Ausschreibung enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen hat. Insbesondere hat sie sich auch an der wissenschaftlichen Qualifikation, der didaktischen Eignung und der Eignung zur Leitung einer wissenschaftlichen Einheit zu orientieren.

(2) Von einer Entscheidung gemäß Abs 1 sind das Rektorat und der Senat zu informieren. Das Rektorat und der Senat können die Kommission innerhalb von 4 Wochen mit Begründung auffordern, bereits ausgeschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten wiederum in das Verfahren einzubeziehen. Der Aufforderung ist durch die Kommission Folge zu leisten.

(3) Die nach diesem Verfahren verbliebenen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln. Den Unterlagen sind auch die für das Berufungsverfahren relevanten Bestimmungen des Frauenförderungsplanes anzuschließen.

### **§ 7. Erstattung von Gutachten**

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die ihnen übermittelten Bewerbungen zu prüfen und dem Rektorat ihr Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle mitzuteilen. Die Erstattung von Gutachten hat im Wesentlichen unter Verwendung eines vom Rektorat gemeinsam mit dem Senat erstellten Formblattes zu erfolgen; weitere Ausführungen der Gutachterinnen und Gutachter sind zulässig. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation haben die Gutachterinnen und Gutachter nach Möglichkeit auch die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in der wissenschaftlichen Lehre zu bewerten. Die Gutachten sind der oder dem Vorsitzenden des Senats und den Mitgliedern der Berufungskommission zu übermitteln.

(1a) Die Gutachterinnen und Gutachter sind anlässlich der Übermittlung der Bewerbungen auch um die Beantwortung der Frage zu ersuchen, ob und mit welchen Bewerberinnen und Bewerbern sie bisher in persönlichem Kontakt bzw. in fachlicher Kooperation (insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Publikationen) standen oder stehen. Weiters sind die Gutachterinnen und Gutachter zu ersuchen, die mit den Bewerbungen übermittelten wissenschaftlichen Arbeiten zu prüfen und im Gutachten fachlich zu kommentieren.

(2) Die Berufungskommission kann zusätzliche Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber einholen.

## **Berufungsvorschlag und Auswahl**

### **§ 8. Berufungsvortrag und Hearing**

(1) Die Kommission hat aufgrund der vorliegenden Bewerbungen und Gutachten sowie allfälliger mündlicher Erläuterungen der Gutachten durch anwesende Gutachterinnen und Gutachter, soweit diese als beratende Mitglieder geladen wurden, zu entscheiden, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache („Berufungsvortrag“) einzuladen sind.

(2) Die Berufungskommission hat jene Bewerberinnen und Bewerber, die von ihr als für die Stelle geeignet erachtet werden, einzuladen, sich den Angehörigen der Universität und einem interessierten Fachpublikum im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Aussprache zu präsentieren. Das Rektorat ist hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Rektorat kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung verlangen, dass auch weitere Bewerberinnen oder Bewerber zu dieser Aussprache eingeladen werden.

(3) Im Rahmen der öffentlich zugänglichen Aussprache ist ein Fachvortrag vorzusehen; den Zuhörerinnen und Zuhörern ist Gelegenheit zu geben, im Anschluss daran Fragen an die Vortragende oder den Vortragenden zu stellen. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im elektronischen Weg hierzu einzuladen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Kommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise von dieser Aussprache Kenntnis erhalten (z.B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, Vertreterinnen und Vertreter des Faches an anderen Universitäten, Absolventinnen und Absolventen, wissenschaftlich interessierte Praktikerinnen und Praktiker etc.).

(4) Für den Fachvortrag hat die oder der Vorsitzende den Termin festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Kommission und die als beratende Mitglieder geladenen Gutachterinnen und Gutachter diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Der Termin darf nur mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission in der prüfungsfreien Zeit liegen.

(5) Die öffentlich zugängliche Aussprache ist von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu leiten.

(6) Die Kommission kann beschließen, dass im Anschluss an die öffentlich zugängliche Aussprache noch weitere Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit der Kommission zu führen sind. Die Rektorin oder der Rektor ist zu diesen weiteren Gesprächen einzuladen.

### **§ 9. Verfahrensergänzungen**

Das Rektorat und der Senat können verlangen, dass eine externe Personalberatung in das Verfahren eingebunden wird; in welcher Form diese ergänzenden „Assessments“ durchzuführen sind, ist im Einzelfall nach Anhörung der Berufungskommission durch die Rektorin oder den Rektor festzulegen. § 18 des Frauenförderungsplanes ist anzuwenden.

### **§ 10. Erstellung des Berufungsvorschlags**

(1) Die Kommission erstellt aufgrund der Bewerbungen, der Gutachten und Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der öffentlichen und der vertraulichen Aussprache den Berufungsvorschlag, der der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten ist. Der Senat ist hievon gleichzeitig zu informieren.

(2) Die Kommission hat bei der Erstellung des Vorschlages in jedem Fall die in der Ausschreibung enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen. Insbesondere hat sie sich an der wissenschaftlichen Qualifikation, der didaktischen Eignung und der Eignung zur Leitung einer wissenschaftlichen Einheit zu orientieren.

(3) Der Berufungsvorschlag hat die drei am besten für die Stelle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten. Enthält der Vorschlag weniger als drei Personen, ist dies besonders zu begründen. Der Vorschlag kann eine Reihung der Vorgeschlagenen enthalten.

(4) Die Abgabe eines Minderheitsvotums ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats zulässig.

(5) Mit dem Berufungsvorschlag sind der Rektorin oder dem Rektor als Anlagen zum Vorschlag zu übermitteln: die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, ein Bericht der Berufungskommission über den Gang des Verfahrens, die Begründung für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. ihr Ausscheiden, insbesondere auch die Nichtberücksichtigung von Gutachten oder Stellungnahmen, die Protokolle der Sitzungen der Kommission und allfällige Minderheitsvoten, sowie die eingelangten Gutachten und Stellungnahmen. Der Berufungsvorschlag, jedoch ohne die oben genannten Anlagen, ist der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

### **§ 11. Auswahlentscheidung**

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat den Berufungsvorschlag zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden. Die Kommission ist bei einer allfälligen Neudurchführung des Verfahrens oder von Teilen des Verfahrens an die Rechtsanschauung der Rektorin oder des Rektors gebunden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann den Berufungsvorschlag zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber enthält. Diese Entscheidung ist zu begründen, der Senat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind hievon zu informieren.

(3) Die Kommission kann im Falle der Zurückweisung gemäß Abs 1 und 2 entweder einen neuerlichen Berufungsvorschlag erstellen oder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.

(4) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den Beharrungsbeschluss zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat kann entscheiden, ob ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden soll. Andernfalls hat der Senat zu entscheiden, ob eine neue Berufungskommission eingesetzt werden soll oder ob neue Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden sollen. Im weiteren Verfahren kann die Berufungskommission davon Abstand nehmen, Bewerberinnen und Bewerber des ersten Verfahrens, die wiederum in die Entscheidung einbezogen werden, neuerlich zu einem Berufungsvortrag einzuladen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Berufungsvorschlag zu treffen, ist aber an eine Reihung nicht gebunden. Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Entscheidung vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen; weicht sie oder er von einer Reihung ab, ist dies zu begründen. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(6) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

(6a) Beabsichtigt der Rektor (die Rektorin) eine(n) als Hausberufung zu wertende(n) Bewerber(in) zu berufen, hat er (sie) vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen Gutachten zweier zusätzlicher externer Gutachter(innen) über die für eine Berufung erforderlichen Qualifikationen dieser Bewerberin (dieses Bewerbers) einzuholen.

(6b) Als Hausberufung gilt eine Bewerberin oder ein Bewerber, die (der)

1. weder nach Verleihung der Lehrbefugnis als Universitäts- bzw. Privatdozent(in) durch die Universität für Bodenkultur Wien mindestens ein Jahr lang an einer anderen inländischen oder einer ausländischen Universität oder gleichwertigen Forschungseinrichtung hauptberuflich in Lehre und Forschung tätig war oder ist
2. noch in einen Besetzungsvorschlag (Dreiervorschlag) für eine Funktion als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (full professor) an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität aufgenommen wurde.

(7) Sind die Verhandlungen mit den in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolglos geblieben, hat die Rektorin oder der Rektor die Kommission aufzufordern, einen neuen Berufungsvorschlag zu erstatten oder eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die Berufungskommission außerstande, einen neuen Vorschlag zu erstatten, ist jedenfalls eine neue Ausschreibung durchzuführen. In diesem Fall kann auch die ursprüngliche fachliche Widmung der Stelle in Abstimmung mit dem Senat und dem Universitätsrat einer Änderung unterzogen werden. Bei Änderung der fachlichen Widmung sind neuerlich Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter einzuholen und eine Berufungskommission einzusetzen.

### **Teil III: Abgekürztes Berufungsverfahren (§ 99 UG 2002)**

#### **§ 12. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum bis zu drei Jahren bestellt werden**

(1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu drei Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG 2002 nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG 2002 (Teil I. und II. des gemeinsamen Beschlusses) zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses gemeinsamen Beschlusses sind anzuwenden. Wird eine Arbeitsgruppe gemäß § 2 Abs 2 eingesetzt, hat ihr jedenfalls wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, anzugehören. Die Vertretung des Departments wird vom zuständigen Organ des Departments nominiert.

(4) Das Rektorat hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der Leiterin oder dem Leiter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, weiterzuleiten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Departments hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs (§ 4 Abs 2) hievon zu verständigen und dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ohne verpflichtende vorherige Einholung von Gutachten oder Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 11 an die

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu Handen des Leiters des Departments zurückzuverweisen. § 11 Abs. 6a und 6b sind anzuwenden.

#### **Teil IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 13. Geltungsbereich**

(1) Soweit dieser gemeinsame Beschluss die Tätigkeit der Berufungskommission betrifft, gilt er als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs 1 Z. 15 UG 2002. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit dieser gemeinsame Beschluss die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betrifft, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

##### **§ 14. Inkrafttreten**

Dieser gemeinsame Beschluss tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

-----